

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f104d8a8-43ba-3786-a16a-16f6ad84f1d3>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 97 WHG - Entschädigungspflichtige Person

¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. ²Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Ist niemand unmittelbar begünstigt, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. ⁴Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine begünstigte Person bestimmen, hat sie die aufgewandten Entschädigungsbeträge dem Land zu erstatten.

